Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4557**

17. Wahlperiode 25. 01. 2011

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Kathrin Senger-Schäfer, Dr. Martina Bunge, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Diana Golze, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der Beratung der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kathrin Senger-Schäfer, Dr. Martina Bunge, Inge Höger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksachen 17/2219, 17/3012 –

Umsetzung des neuen Pflegebegriffs (gemäß dem Bericht des Beirats zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI) ist seit langem überfällig. Seit der Einführung der Pflegeversicherung 1995 ist der ihr zugrunde liegende verrichtungsbezogene Pflegebegriff zu eng. Er benachteiligt insbesondere Menschen mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz. Auch Pflegebedarfe von Kindern können aufgrund der zu engen Definition von Pflegebedürftigkeit des SGB XI für eine Versorgung nicht hinreichend ermittelt werden.

Der von der damaligen Bundesregierung im Oktober 2006 eingesetzte Beirat zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs legte im Januar 2009 Empfehlungen für einen erweiterten Pflegebegriff und für ein neues Begutachtungsverfahren vor. Im Mai 2009 folgten Vorschläge für die konkrete Umsetzung. Die Empfehlungen des Beirats weisen grundsätzlich in die richtige Richtung und sind geeignet, einen Paradigmenwechsel für eine Teilhabe ermöglichende Pflege und/oder Assistenz einzuleiten.

Der Beirat verweist darauf, dass die Politik bei der Neudefinition des Pflegebegriffs über einen erheblichen Gestaltungsspielraum verfügt. Die zukunftsweisende Perspektive, die der neue Pflegebegriff für die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht, ist untrennbar mit den Finanzierungs- und Leistungsfragen verbunden, wenn die Pflegeversicherung besser und umfänglicher auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen ausgerichtet werden soll. Daran änderten auch die Leistungsverbesserungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz nach den §§ 45b und 87b SGB XI durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28. Mai 2008, das von der damaligen Bundesregierung vorgelegt wurde, grundsätzlich nichts.

Die Neudefinition des Pflegebegriffs, der das Ermöglichen von Teilhabe zum Ziel pflegerischen und assistierenden Handelns erklärt, ist eine entscheidende Voraussetzung für eine ganzheitliche Pflege und für selbstbestimmte Teilhabe. Im Kern geht es um die Frage, wie die Situation der Betroffenen zu verbessern und ein ethisch relevanter Perspektivwechsel voranzutreiben sind. Der Beirat schuf hierfür die Grundlagen. Es ist längst überfällig, dass die Bundesregierung einen Vorschlag unterbreitet, um diesen gesetzlich zu verankern und umzusetzen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP wurde angekündigt, dass etwaige Vorschläge und Ansätze zur differenzierteren Definition der Pflegebedürftigkeit auf die Gestaltung der Pflegeversicherung und auch die Zusammenhänge mit anderen Leistungssystemen hin überprüft würden. Doch passiert ist in der Sache bis heute nichts, wie die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. verdeutlicht. Die Bundesregierung verweist lediglich auf die Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe, welche sich mit einer Neuausrichtung bzw. Reform der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) befassen soll.

Entweder hat die Bundesregierung kein Interesse an einem neuen Verständnis der Pflege oder es soll nur eine Schmalspurvariante des neuen Pflegebegriffs umgesetzt werden. Die schwere Pflegearbeit soll weiterhin in erster Linie von den Familien und insbesondere von Frauen getragen werden. Die Pflegeversicherung bleibt eine Teilkaskoabsicherung und ein Kostensparmodell. Eine Anhebung der Leistungen der Pflegeversicherung soll es unter der schwarz-gelben Bundesregierung nicht geben. Ein Ende der Minutenpflege ist nicht in Sicht. Damit wird die Chance vertan, die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit von verrichtungsbezogenen Minutenrastern der sozialrechtlichen Pflegestufen I bis III auf den tatsächlichen Betreuungsbedarf eines Menschen auszurichten. Nicht zuletzt ergibt sich die Frage, wie die Bürgerinnen und Bürger und die Beschäftigten der Pflegebranche adäquat in einen solchen Umsetzungsprozess eingebunden werden können.

Lippenbekenntnisse, die über die Presse lanciert werden, reichen den Betroffenen sowohl auf Leistungsempfänger- als auch auf Leistungserbringerseite nicht mehr aus. Es ist politischer Wille gefragt, den grundlegenden Paradigmenwechsel in der Pflegeversicherung zur Absicherung von Pflege/Betreuung und Assistenz zu vollziehen. Verbunden damit ist demnach zu klären, worin der individuell angemessene Bedarf (an assistierender Pflege) eines Menschen besteht, wie die umfassende Teilhabe von Menschen, die auf Pflege und/oder Assistenz angewiesen sind, ermöglicht werden kann und welche praktikablen, nichtdiskriminierenden Erhebungs-, Verwaltungs- und Umsetzungsmodalitäten dafür geeignet sind. Denn damit verbunden ist Frage, welchen Wert die Pflege von Menschen in unserer Gesellschaft hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf für eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung vorzulegen, der folgende Punkte umfasst:
   - Die Empfehlungen des Beirats zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs für eine neue, erweiterte Definition von Pflegebedürftigkeit sind im SGB XI aufzunehmen und das neue Begutachtungsverfahren umzusetzen. Mit der Einführung eines neuen Begutachtungsverfahrens ist auch das starre Pflegestufenmodell durch die Einführung von Bedarfsgraden zu überwinden.
   - Das Leistungsniveau der Pflegeversicherung ist deutlich anzuheben. Darüber hinaus sind die Leistungen der Pflegeversicherung jährlich regelgebunden zu dynamisieren, um den Werterhalt zu garantieren.

   – Alle bisherigen Leistungsempfängerinnen und -empfänger dürfen gegenüber dem Status quo der sozialen Pflegeversicherung nicht schlechter gestellt werden und alle zukünftigen Leistungsempfänger im Verhältnis zum Status quo der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung keine geringeren Leistungen zu erwarten haben.
   – Die solidarische Bürgerinnen- und Bürgerversicherung in der Pflege ist einzuführen, damit eine gerechte und langfristig stabile Finanzierung der Pflegeversicherung gewährleistet wird;

2. den Deutschen Bundestag umgehend über die Prüfergebnisse der Bundesregierung zur Umsetzung eines neuen Pflegebegriffs gemäß dem Bericht des Beirats zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu informieren.

Berlin, den 25. Januar 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333